

■ Togo

Von *Anne-Jacqueline Schraepler de Devise*, Berichterstatlerin
an der Cour nationale du droit d'asile, Paris

auf der Grundlage der früheren Bearbeitung von Professor Dr. Dr. h.c. mult.
Dieter Henrich, Regensburg und Dr. *Simone Schönberger*, LL.M., Augsburg

Stand: 1.7.2019

Abkürzungen*

Cenf	Kindergesetzbuch (Code de l'enfant)	JO	Amtsblatt (Journal Officiel)
Cnat	Staatsangehörigkeitsgesetzbuch (Code de la nationalité)	OrgEC	Gesetz zur Organisierung des Personenstandes (Loi relative à l'organisation de l'état civil)
CPF	Personen- und Familiengesetzbuch (Code des personnes et de la famille)		

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeit 4
 - A. Allgemeines 4
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 7
 - 1. Staatsangehörigkeitsgesetzbuch v 7.9.1978 7
 - 2. Personen- und Familiengesetzbuch v 6.7.2012 14
 - 3. Kindergesetzbuch v 6.7.2007 14
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 15
 - A. Allgemeines 15
 - 1. Rechtsquellen 15
 - 2. Internationale Abkommen 15
 - 3. Internationales Privatrecht 15
 - 4. Personenrecht 17
 - 5. Eherecht 17
 - 6. Kindschaftsrecht 22
 - 7. Namensrecht 25
 - 8. Personenstandsrecht 26
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 27
 - 1. Personen- und Familiengesetzbuch v 6.7.2012 27
 - 2. Kindergesetzbuch v 6.7.2007 66

I. Vorbemerkungen

Die Republik Togo liegt in Westafrika und grenzt an die Staaten Benin, Burkina Faso und Ghana. Die ursprünglich deutsche Kolonie wurde 1919 in ein französisches und ein britisches Mandatsgebiet des Völkerbundes geteilt. Der von Großbritannien verwaltete kleinere westliche Teil wurde 1957 der Goldküste (Ghana) eingegliedert. Der größere östliche Teil (Französisch-Togo) erhielt 1955 Autonomie und wurde am 27.4.1960 unabhängig. Seit 1967 ist Togo eine Präsidentialrepublik. Es gilt die Verfassung der IV. Republik vom 14.10.1992. Der Präsident wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Das Parlament, die Assemblée Nationale, setzt sich aus 91 Abgeordneten zusammen. Die nach französischem Vorbild errichtete Verwaltungsstruktur ist in fünf Regionen, 30 Präfekturen und 35 städtische Kommunen aufgeteilt. Amts- und Verkehrssprache ist Französisch. Gesetze treten grundsätzlich am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der togoischen Republik (Journal officiel de la République togolaise¹) in Kraft².

Das Land hat eine Landesfläche von 56 785 km² mit einer Ausdehnung in Nord-Süd-Richtung von etwa 550 km und in West-Ost-Richtung von 50 bis 140 km. Es zählt 7,5 Millionen Einwohner (2018). Hauptstadt ist Lomé mit etwa 1,2 Millionen Einwohnern. Togo ist ein Vielvölkerstaat, dessen Bevölkerung über 40 Ethnien mit entsprechend vielen Sprachen und Dialekten umfasst. Im Süden dominieren die ethnischen Gruppen der Ewe und Mina und im Norden der Kabyle, deren gleichnamige Sprachen als Nationalsprachen gelten. Etwa 50% sind Anhänger von Naturreligionen, 35% Christen, 20% Muslime (Sunniten, vor allem die Fulbe und Hausa im Norden des Landes). Die Währung ist der CFA-Franc.

II. Staatsangehörigkeit

A. Allgemeines

Grundlage des Staatsangehörigkeitsrechts ist die Verfassung der IV. Republik Togo vom 14.10.1992, sowie das Staatsangehörigkeitsgesetzbuch (Code de la nationalité) vom 7.9.1978. Letzteres wurde allerdings nicht mit der Verfassung in Einklang gebracht¹. Eine Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist vorgesehen, ein zeitlicher Rahmen hierfür unbekannt. Im Übrigen enthält das am 6.7.2007 in Kraft getretene

¹ Im Internet abrufbar unter <https://jo.gouv.tg> (zuletzt eingesehen 15.7.2019).

² Dies lässt sich Art 1 Abs 1 des noch aus der französischen Kolonialzeit stammende Code civil v 1.5.1956 entnehmen, der allerdings – wohl überholt – für weit vom Veröffentlichungsbezirk entfernte Gebiete ein späteres und von der Entfernung abhängiges Datum des Inkrafttretens vorsieht.

¹ Dies gilt insbes für die in die Verf eingeführten Grundsätze der Geschlechtergleichheit und des Kinderschutzes. Trotz Vorrang der verfassungsrechtlichen Bestimmungen, besteht die Möglichkeit, dass manche Behörden dennoch die konkreten und praxisgerechten Regelungen des Staatsangehörigkeitsgesetzbuches anwenden, siehe UNHCR, Background Note on Gender Equality, Nationality Laws and Statelessness, 2018, S 9.